

# Tragende Gründe



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Beschluss eines Anhangs 1 (Datensatzbeschreibung für das Berichtsjahr 2014) zu Anlage 1 (Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2014)**

Vom 16. April 2015

### **Inhalt**

<b>1. Rechtsgrundlage</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Eckpunkte der Entscheidung</b> .....	<b>2</b>
<b>3. Bürokratiekostenermittlung</b> .....	<b>2</b>
<b>4. Verfahrensablauf</b> .....	<b>2</b>
<b>5. Fazit</b> .....	<b>3</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 137 Abs. 1 und 1a SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 137 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Der G-BA-Beschluss vom 19. März 2015 über die Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) „Anpassungen für das Berichtsjahr 2014“ umfasst umfangreiche Änderungen der Anlage 1 „Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2014“ für das Berichtsjahr 2014. In den Tragenden Gründen zum Beschluss vom 19. März 2015 wurde darauf hingewiesen, dass ein Beschluss eines Anhangs 1 zu Anlage 1 der Qb-R, d.h. der Datensatzbeschreibung für das Berichtsjahr 2014, noch ausstehe und im April 2015 erwartet werde.

Die Überarbeitung der Datensatzbeschreibung für das Berichtsjahr 2014, die sich aus den Änderungen der Anlage 1 der Qb-R für das Berichtsjahr 2014 ergibt, konnte wie geplant vorgenommen werden.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Nach der durchgeführten Bürokratiekostenermittlung zum Qb-R-Beschluss vom 19. März 2015 entstehen durch den vorgesehenen Beschluss keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Die Beratungen über den ausstehenden Anhang 1 zu Anlage 1 der angepassten Qb-R für das Berichtsjahr 2014 wurden im November 2014 mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Erstellung der Datensatzbeschreibung für den maschinenverwertbaren Qualitätsbericht vorbereitet. Den Zuschlag erhielt die Empira Software GmbH am 8. Dezember 2014. Sie erstellte auf Basis des bis dato vorliegenden Regelungsentwurfs die Beratungsunterlagen für die zuständige Arbeitsgruppe.

Die zuständige Arbeitsgruppe beriet in ihrer Sitzung am 27. Januar 2015 über den Entwurf der Datensatzbeschreibung für das Berichtsjahr 2014. Dem Unterausschuss Qualitätssicherung wurde zu seiner Sitzung am 4. März 2015 ein entsprechender Beschlussentwurf vorgelegt.

Der Unterausschuss konsentiert den Beschlussentwurf und empfahl dem Plenum die Beschlussfassung. Die Patientenvertretung im Unterausschuss trug das Beratungsergebnis mit.

Vor dem Beschluss über die Änderung der Qb-R vom 19. März 2015 wurde bereits das gesetzlich vorgesehene Stellungnahmeverfahren gemäß § 91 Abs. 5a SGB V nach Maßgabe der Verfahrensordnung (VerfO) mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) durchgeführt. Da der vorliegende Beschluss über eine Datensatzbeschreibung ausschließlich auf den Inhalten der neu gefassten Qb-R basiert und allein deren technische Umsetzung in xml-Form konkretisiert, wird keine darüber hinausgehende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten geregelt oder vorausgesetzt. Ein Stellungnahmeverfahren mit dem BfDI war daher nicht erforderlich.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 137 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. April 2015 mit dem Beschluss eines Anhangs 1 zu Anlage 1 Qb-R, der Datensatzbeschreibung für das Berichtsjahr 2014, eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Bundesärztekammer, die Bundespsychotherapeutenkammer, der Deutsche Pflegerat und der Verband der privaten Krankenversicherung waren beteiligt und äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 16. April 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken